

**Vorkaufsrechtssatzung  
der  
Gemeinde Wettstetten  
für das Grundstück Fl.-Nr. 34 und eine Teilfläche des Grundstücks Fl.-Nr. 34/4 der  
Gemarkung Wettstetten**

Die Gemeinde Wettstetten erlässt gem. § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zur Zeit des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayGO) in der im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung folgende Satzung:

**§ 1  
Zweck der Satzung**

Auf der von der Satzung betroffenen Fläche gemäß § 2 soll die Durchführung städtebaulicher Maßnahmen ermöglicht werden. Die Satzung dient der Sicherung dieser Maßnahmen.

Die Gemeinde möchte einen Teil des Grundstücks für die Verbreiterung des Gehweges der Schelldorfer Straße entlang der Grundstücke Fl.-Nrn. 34 und 34/4 der Gemarkung Wettstetten zur Verbesserung der Sicherheit des Fußgängerverkehrs durch Errichtung einer durchgehend breiten Gehwegverbindung in Nord-Süd-Richtung nutzen.

**§ 2  
Geltungsbereich/Satzungsgebiet**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Vorkaufrechtssatzung umfasst eine Teilfläche von ca. 322 m<sup>2</sup> der bebauten Grundstücke Fl.-Nrn. 34 und 34/4 der Gemarkung Wettstetten und ist im beiliegenden Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, rot markiert.

**§ 3  
Besonderes Vorkaufsrecht**

1. Der Gemeinde Wettstetten steht in dem unter § 2 genannten Bereich ein besonderes Vorkaufsrecht an dem in § 2 genannten bebauten Grundstück im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB (Baugesetzbuch) zu.
2. Die Eigentümer/-innen des unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücks sind verpflichtet, der Gemeinde Wettstetten den Abschluss eines Kaufvertrags über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.
3. Werden aus dem Geltungsbereich der Satzung unterfallenden Grundstück neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, erstreckt sich das Vorkaufsrecht auch auf diese Flurstücke im Geltungsbereich der Satzung.

**§ 4  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wettstetten, den 12.01.2023

Gerd Risch  
Erster Bürgermeister



Lageplan

